

**Rechenschaftsbericht  
des Vorstandes und der Geschäftsführung  
für das Jahr 2004**

**Inhalt:**

1. *Ziele und Aufgaben*
2. *Abfallwirtschaft vor dem Stopp der Ablagerung unbehandelter Abfälle in Deutschland*
3. *Getrenntsammlung oder Ein-Tonnen-System*
4. *„Abfall zur Verwertung“ oder „Abfall zur Beseitigung“*
5. *Kosten und Leistungen in der städtischen Abfallwirtschaft*
6. *Folgen der EU-Osterweiterung für die Abfallwirtschaft*
7. *Verpackungsverordnung und das Duale System*
8. *Müllverbrennungsanlagen im Ausfallverbund*
9. *Zusammenarbeit bei der Abfallberatung*
10. *Erfahrungsaustausch und Kooperation bei besonderen abfallwirtschaftlichen Fragen*
11. *Nachhaltigkeit in der Abfallwirtschaft durch Kooperation*

**1. Ziele und Aufgaben**

Die Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper ist ein Zusammenschluss der Städte, Kreise und Industrie- und Handelskammern im Regierungsbezirk Düsseldorf.

In den Mitgliedsstädten und -kreisen des Vereins leben über 5 Mio. Einwohner.

Vereinsziel ist die Zusammenarbeit in den verschiedenen Bereichen der Abfallwirtschaft und die Durchsetzung gemeinsamer abfallwirtschaftlicher Interessen.

Im Vorstand des Vereins sind die Mitgliedsorganisationen durch den Hauptverwaltungsbeamten bzw. den für Umweltschutz und/ oder Abfallwirtschaft zuständigen Vertreter, den Geschäftsführer des kommunalen Abfallentsorgungsbetriebes sowie den zuständigen IHK-Geschäftsführer vertreten.

Auf den jährlich achtmal stattfindenden Vorstandssitzungen erfolgt ein Erfahrungsaustausch der Vorstandsmitglieder, und es werden die, in der Verantwortung der Mitgliedsorganisationen liegenden Aufgaben abgestimmt.

Die Mitgliederversammlung, in der jede Organisation entsprechend ihrer Größe mit Delegierten vertreten ist, kontrolliert den Vorstand, beschließt den Haushalt und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

## **2. Abfallwirtschaft vor dem Stopp der Ablagerung unbehandelte Abfälle in Deutschland**

Am 01.06.2005 geht die zwölfjährige Übergangsfrist zu Ende, die in der 1993 verkündeten Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASi) festgelegt ist. Von diesem Zeitpunkt an dürfen nur noch Abfälle abgelagert werden, die bestimmte Kriterien bezüglich Auslaugbarkeit und biologischer Abbaubarkeit erfüllen. Bei Siedlungsabfällen werden die Kriterien nur durch eine thermische Behandlung (Verbrennung) oder durch eine mehrstufige mechanisch-biologische Behandlung erreicht.

Die Städte und Kreise im Regierungsbezirk Düsseldorf haben schon sehr früh damit begonnen, die Anforderungen der TASi und der später – ab 01.03.2001 als Rechtsverordnung – hinzugekommenen Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV) zu erfüllen. Schrittweise, mit jährlich steigenden Anteilen, wurden die Siedlungsabfälle – auch aus den Kreisen, die noch über ausreichend großes, genehmigtes Deponievolumen verfügten – den Müllverbrennungsanlagen in der Region zugeführt, so dass die Zielvorgaben einige Jahre vor dem endgültigen Deponieverbot für diese Abfälle erreicht wurden.

In anderen Regionen wird die Ablagerung unbehandelte Siedlungsabfälle noch heute praktiziert. Es gibt unterschiedliche Prognosen, ob das Vollzugsdefizit bis zum Stichtag 01.06.05 überall noch beseitigt werden kann. Während die Bundesregierung und die Länder – unter Hinweis auf die LAGA-Erhebungen (LAGA = Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) – von der Erreichung des Ziels für Siedlungsabfälle ausgehen, stimmen die Fachkreise darin überein, dass das Defizit an Behandlungskapazität mehrere Millionen Tonnen (Mg) betragen wird, weil für die nicht überlassungspflichtigen Abfälle aus dem gewerblich-industriellen Bereich nicht vorgesorgt wurde und diese ab 01.06.05 in vorhandene, von den Kommunen bzw. den öffentlich-rechtlichen Entsorgern (ÖRE) errichtete Anlagen drängen werden. Zu dieser Problematik kommt hinzu, dass es regionale Unterschiede bei den Behandlungskapazitäten im Vergleich zum Abfallaufkommen gibt. Für diejenigen, die bisher auf preisgünstigen Deponien entsorgt haben, kommen dann zu den erhöhten Aufwendungen für die Abfallbehandlung noch die Transportkosten hinzu.

Der Vorstand des Abfallwirtschaftsvereins hat diese Problematik mehrfach und im Grundsatz einvernehmlich mit der Bezirksregierung beraten. Die Ergebnisse sind in den Abfallwirtschaftsplan 2004, Teilplan Siedlungsabfall, für den Regierungsbezirk Düsseldorf eingeflossen. Die Prioritäten bei der Inanspruchnahme der an sich ausreichenden Behandlungskapazität im Bezirk wurden festgelegt. Die, nach der Behandlung von Siedlungsabfällen aus dem Bezirk, noch verfügbaren Kapazitäten stehen konkurrierend den Gewerbeabfällen aus dem Bezirk sowie kommunalen Siedlungsabfällen aus anderen Regionen zur Verfügung, wobei die Verbringung von Abfällen in das Gebiet des AWP der Genehmigung der Bezirksregierung bedarf.

Der Vereinsvorstand hat sich von einem renommierten Institut, das auch bundesweit in diesem Bereich tätig war, Prognosen für das Vereinsgebiet und das Umfeld erstellen lassen, die im Wesentlichen – soweit es den Regierungsbezirk Düsseldorf betrifft – mit dem AWP übereinstimmen, andererseits aber die Abweichungen zu den amtlichen LAGA-Prognosen aufzeigen. Einen Abfallentsorgungsnotstand im Regierungsbezirk (d. h. im Vereinsgebiet) wird es nicht geben. Kritische Situationen wegen fehlender Abfallbehandlungsanlagen in anderen Regionen Deutschlands sind nicht auszuschließen. Offen ist in diesem Zusammenhang, wie die zuständigen Stellen – d. h. die jeweiligen Obersten Abfallbehörden – reagieren werden.

Bisher besteht Einigkeit zwischen dem Bund und den Ländern, dass es keine weitere Übergangszeit und keine Duldung der Ablagerung unbehandelter Abfälle geben darf. Die beklagenswerte Situation, dass vorhandene Anlagen, mit hohen technischen Standards, nur mit Mühe ausgelastet werden konnten, während die Billigentsorgung auf Deponien einen Boom verzeichnete, darf sich nicht fortsetzen. Über die rechtlichen Konsequenzen und Möglichkeiten hat sich der Abfallwirtschaftsverein in einem Rechtgutachten „Fragen zum Vollzug bzw. Nichtvollzug der Abfallablagerungsverordnung“ (erstellt von RA Dr. Kay Artur Pape, Kanzlei Redeker Sellner Dahs & Widmaier) informiert.

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen schließt in seinem Umweltgutachten 2004 problematische Ausweichreaktionen, wie Abfallexporte und Zwischenlagerung, nicht aus. Eine rechtzeitig eingeführte „Deponieabgabe“ – wie in den meisten Nachbarländern Deutschlands und wie sie der Vorstand, nach entsprechendem Schriftwechsel mit Umweltminister Trittin, in einem Gespräch im Umweltministerium vertreten hat – hätte diese Situation abwenden können.

### **3. Getrenntsammlung oder Ein-Tonnen-System**

Die bisher praktizierte getrennte Müllsammlung verschiedener Fraktionen – insbesondere die Getrenntsammlung von Leichtverpackungen und Restmüll – wird infrage gestellt, seit es neue automatische Sortierverfahren gibt, die gute Ergebnisse erzielen.

Deutschland ist stolz auf das Erreichte im Umweltschutz. Umweltfragen standen jahrelang an der Spitze der Probleme, die die Menschen in diesem Land bewegen. Fortschritte im Umweltschutz wurden nicht nur durch erhebliche Investitionen, sondern

auch durch das Engagement der Bürger erreicht. Besonders deutlich zeigt sich das Bemühen der Bürger im Bereich der Abfallwirtschaft. In kaum einem anderen Land erfolgt eine so weitgehende Mülltrennung wie in Deutschland. In der kürzlich erfolgten Expertenanhörung im Bundestag zum Thema „Alternativen zur Getrenntsammlung“ sprach man mehrfach davon, dass Getrenntsammlung in Deutschland ein „Kulturgut“ sei, das nicht aufgrund neuer, aber noch nicht ausreichend erprobter Verfahren geopfert werden solle.

Der Vorstand des Abfallwirtschaftsvereins hat die, von der RWE in Essen betriebene Abfallsortieranlage besichtigt und vor Ort mit den Technikern und Managern sowie anschließend mit Herrn Kemper, dem (damaligen) Vorstandsvorsitzenden der RWE-Umwelt und Präsidenten des BDE (Bundesverband Deutscher Entsorgungswirtschaft), Gespräche geführt. Dabei hat sich der im Folgenden beschriebene Eindruck ergeben:

Die in Essen in Erprobung befindliche Anlage zur Abfallsortierung erbringt qualitativ und quantitativ gute Ergebnisse. Aus einem Abfallgemisch aus der Restmülltonne und aus der Gelben Tonne werden Leichtverpackungen (Folien, Kunststoffflaschen, Metalle) in solcher Menge und Qualität aussortiert, dass die Vorgaben der Verpackungsverordnung sicher erfüllt werden. Die möglichen Ersparnisse bei Einstellung der Getrenntsammlung von Leichtverpackung und Restmüll sind – nach Auskunft der Experten – in vielen Fällen größer, als die höheren Sortierkosten zur Trennung des größeren Gemischs. Eine Umstellung von der getrennten Sammlung zur Ein-Tonnen-Sammlung ist kurzfristig aber nicht zu erwarten.

In das vorhandene Getrenntsammlungssystem (Müllgefäße, Transporteinrichtungen, Sortieranlagen alter Art) und die Entsorgungsanlagen sind erhebliche Investitionen geflossen, die man nicht so schnell abschreibt. Die neuen Sortierverfahren müssen noch weiter in unterschiedlichen Bereichen in der Praxis erprobt werden. Das Duale System, mit den Akteuren ÖRE (öffentlich-rechtliche Entsorger) für den Restmüll und den von DSD beauftragten Unternehmen, ist rechtlich etabliert und nur schwer wieder abzuschaffen. Um keine organisatorisch-rechtlichen Vorentscheidungen zu schaffen, wer eventuell künftig die Ein-Tonnen-Sammlung durchführt, haben sich die Betroffenen stillschweigend auf die Sprachregelung „Zebra-Tonne“ geeinigt, statt von „Gelb in Grau“ oder „Grau in Gelb“ („Gelb“ für Verpackung und Gelbe Tonne/ Gelber Sack – „Grau“ für Restmüll und Graue Tonne) zu sprechen. Grundsätzlich gilt, dass technische Entwicklungen und neue Entsorgungssysteme das getrennte Sammeln überflüssig machen können.

Nach unserer Auffassung, kann die Frage „Getrenntsammlung“ (kein Selbstzweck oder Kulturgut) oder Ein-Tonnen-System (aber unter Beibehaltung der getrennten Glas-, Papier- und Bioabfallsammlung!) z. Z. noch nicht oder wenn, dann nur vor Ort entschieden werden. Denkbar ist für Teilbereiche – z. B. für Problemgebiete und soziale Brennpunkte, wo eine Trennung praktisch nicht erfolgt – bereits bald das Ein-Tonnen-System einzuführen.

#### **4. „Abfall zur Verwertung“ oder „Abfall zur Beseitigung“**

Diese Frage steht synonym für die Tätigkeit durch öffentlich-rechtliche Entsorger (ÖRE) oder private Entsorger, seit es das Kreislaufwirtschaftsgesetz gibt. Unglücklicherweise ist das anerkannte Ziel einer größtmöglichen Ressourcenschonung und die sich laufend verändernde Technik mit einer Zuständigkeitsregelung im Gesetz verbunden, denn die Beseitigung erfolgt hauptsächlich durch die ÖRE, die Verwertung durch die Privaten.

Da es keine eindeutige umfassende Definition für Abfallverwertung gibt, ist in den letzten Jahren viel Zeit und Mühe in das Zuständigkeitsgerangel investiert worden, leider mit dem Ergebnis, dass die Entscheidungen immer komplizierter werden. Das Hauptinteresse aller an der Abfallwirtschaft Beteiligten gilt deshalb häufig mehr den Rechtsfragen als der Technik und der Hygiene.

Ein Beispiel dazu: Dass Abfälle aus der Humanmedizin – z. B. aus dem Bereich „Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten bei Menschen“ – nicht in die Abfallverwertung gehören, sondern hygienisch beseitigt werden müssen, dürfte jedem Laien klar sein. Dennoch gibt es Streit und unterschiedliche Gerichtsurteile, ob Abfälle aus diesem Bereich, „an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)“, zusammengefasst unter der Abfallschlüssel-Nummer 18 01 04, in den dafür vorgehaltenen Entsorgungsanlagen der ÖRE (das sind die Müllverbrennungsanlagen) beseitigt werden oder ob diese privaten Entsorgern zur Verwertung überlassen werden können, was, aus Konkurrenzgründen, preiswerter ist.

Krankenhäuser haben sich – obgleich der Volksgesundheit und Hygiene verpflichtet – aus Kostengründen häufig für den Verwertungsweg über Private entschieden. Was zunächst skandalös erscheint, ist aber nur eine weitere Besonderheit des Abfallrechts, weil die Krankenhausabfallverwertung in der Regel auch in einer Müllverbrennungsanlage – allerdings nicht im Satzungsgebiet – erfolgt (wobei – als weitere Besonderheit – nach Urteilen des EuGH nicht geklärt ist, ob eine MVA, die bestimmungsgemäß Abfälle beseitigen soll, überhaupt eine Verwertungsanlage sein kann). Auch Inkontinenzabfälle – Windeln aus Krankenhäusern und Pflegeheimen – aus unserer Region werden aus Kostengründen als „Abfall zur Verwertung“ legal und abfallrechtlich zertifiziert in den Niederlanden verwertet, statt in den hiesigen Müllverbrennungsanlagen entsorgt zu werden. Die „Verwertung“ besteht darin, dass die Inkontinenzabfälle in einen Bottich geworfen werden und die Bestandteile der Windeln, nämlich der Zellstoff und die Kunststoffumhüllung, aus der wässrigen Phase herausgefischt, „gesäubert“ und zu Ballen gepresst werden. Statt einer stofflichen Verwertung folgt dann aber – aus hygienisch-ästhetischen Gründen und wegen mangelnder Akzeptanz der Marktteilnehmer – eher eine thermische Verwertung, ungeachtet der Behauptung des Verfahrensbetreibers, dass der gesäuberte Zellstoff auch in die „Schuhsohlenproduktion in Italien“ gehe. Verbrennung nahe am Entstehungsort oder Flüssigkeitsabtrennung, Materialtrennung und letztlich auch Verbrennung, irgendwo in Europa – der Entsorgungsweg wird durch die Marktpreise und die Deklaration „Verwertung“ bestimmt. Dazu stellt die LAGA-Richtlinie „Krankenhausabfälle“ fest, dass eine Sortierung oder stoffliche Verwertung aus hygienischen Gründen zu untersagen ist.

Die Problematik „Scheinverwertung“ und Uminterpretation von Beseitigungsabfall in „Abfall zur Verwertung“ bei den Gewerbeabfällen durchzieht die Abfallwirtschaft seit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Anders war das bisher bei den Abfällen aus privaten Haushalten, die nach dem Gesetz dem ÖRE zu überlassen sind, mit einigen Ausnahmen, z. B.

- a) Eigenverwertung (d. h. Eigenkompostierung),
- b) Abgabe an gemeinnützige Sammlungen (Altkleider),
- c) Abgabe an das Duale System (Altglas, Leichtverpackungen) und
- d) Abgabe an „Gewerbliche Sammler“, die es einer schadlosen Verwertung zuführen (der klassische Altstoffhändler für Schrott).

Nunmehr wird von interessierter Seite argumentiert, dass Abfälle aus Haushalten, die sich (irgendwie?) verwerten lassen, nicht mehr dem ÖRE überlassen werden müssen; es sei denn dem stehen „überwiegend öffentliche Interessen“ entgegen. (Was aber sind „überwiegend öffentliche Interessen“?)

Zur Klärung der Rechtslage hat der Abfallwirtschaftsverein ein Gutachten zur „Überlassungspflicht von Inkontinenzabfällen“ aus Pflegeeinrichtungen und aus privaten Haushalten fertigen lassen.

## **5. Kosten und Leistungen in der städtischen Abfallwirtschaft**

Bei einer Umfrage, die der Abfallwirtschaftsverein Region Rhein-Wupper bundesweit vom Witzenhausen-Institut im Einvernehmen mit dem Deutschen Städtetag durchführen ließ, ergaben sich große Kosten- und Leistungsunterschiede. Zwei Drittel der befragten 117 kreisfreien Städte beteiligten sich an der Umfrage und dokumentierten ihre Kosten und Leistungen im Bereich der Abfallwirtschaft. Die Ergebnisse repräsentieren somit über 20 Millionen Bürgerinnen und Bürger. Im Mittel lagen die spezifischen Gesamtkosten der Abfallwirtschaft bei ca. 100 EUR je Einwohner und Jahr, allerdings schwankten die Angaben zwischen 38 EUR und 164 EUR der Gesamtkosten der Abfallwirtschaft je Einwohner und Jahr.

Die Kosten differieren vor allem deshalb, weil die Städte sehr unterschiedliche Leistungsangebote haben, die weit über die regelmäßige Leerung der Mülltonnen hinausgehen. Was bei den üblichen Vergleichen – auf der Basis: Was kostet ein Standardmüllgefäß pro Jahr? – meist vergessen wird, wurde in der Erhebung berücksichtigt, nämlich insgesamt 26 unterschiedliche Leistungsmerkmale, von Abfallberatung, Behälteränderungsdienst, Bio- und Grünabfallerfassung, Sperrmüll- und Elektroschrottabholung bis zur Mülltonnenwaschung.

Aber auch der Entsorgungsweg – ob Verbrennung oder Deponierung, ob eine hochwertige stoffspezifische Verwertung nach der Sammlung erfolgt oder nur eine Beseitigung – spielt bei den Kosten der Abfallwirtschaft eine große Rolle. Beispielsweise lagen in den alten Bundesländern die Gesamtkosten der Abfallentsorgung bei Städten mit Bioabfallsammlung im Mittel bei 110 EUR pro Einwohner und Jahr, in Städten ohne Bioabfallsammlung lagen die vergleichbaren jährlichen Kosten im Mittel nur bei 89 EUR pro Einwohner. In den neuen Bundesländern, mit dem noch bis zum 01.06.2006 erlaubten Entsorgungsweg „Deponie“, liegen dagegen die durchschnittlichen jährlichen Kosten mit 76 EUR pro Einwohner 25 % unter dem Bundesdurchschnitt.

Während der Mittelwert aller Städte in NRW dem Bundesdurchschnitt entspricht, liegen die Kosten im Regierungsbezirk Düsseldorf, in dem, ganz im Sinne einer modernen Abfallwirtschaft, bereits alle Deponien für Siedlungsabfälle geschlossen sind, 5 % über diesem Wert.

Warum wurde diese umfangreiche Erhebung durchgeführt? Die, auf einem umfangreichen Datenmaterial aufbauende Studie geht weit über die häufig durchgeführten Vergleiche der Müllgebühren hinaus. Abfallwirtschaftliche Leistungen haben ihren Preis. Kosten, die als Gebühren auf die Kunden der städtischen Entsorgungsbetriebe umgelegt werden, sind nur bei gleichen Leistungen vergleichbar und eben diese differieren sehr stark, wie die Studie aufzeigt.

Welche Leistungen die Städte ihren Bürgern bei der Abfallentsorgung im Einzelnen anbieten, wie sich diese auf die meist pauschal erhobenen Abfallgebühren auswirken und welche Einsparmöglichkeiten häufig eingeräumt werden, werden in der Studie aufgezeigt. (vgl. Anlage 1 – Artikel aus EUWID vom 29.06.04)

## **6. Folgen der EU-Osterweiterung für die Abfallwirtschaft**

Wegen der Aktualität und der Bedeutung des Themas, hat sich der Vorstand – unter Hinzuziehung von Fachkollegen (Herr Kowalski, Sächsisches Umweltministerium, und Frau Dr. Kummer, Haase & Naundorf Umweltconsulting) – in mehreren Sitzungen damit befasst.

Für die künftige Entwicklung gibt es zwei Möglichkeiten:

- a) Die, bei den Beitrittsverhandlungen getroffenen Vereinbarungen, dass Abfallimporte in die Beitrittsländer übergangsweise so lange nicht zulässig sind, bis die dortigen Beseitigungsanlagen den EU-Standards entsprechen, werden eingehalten.
- b) Wegen der problematischen Abgrenzungen „Abfall zur Beseitigung/ Abfall zur Verwertung/ Sekundärrohstoff“ und des großen Preisgefälles, werden Abfälle aus Westeuropa in den Beitrittsländern entsorgt.

Ökodumping im Osten und Planungsunsicherheit sowie mangelnde Auslastung der Anlagen im Westen, wären dann erneut – wie nach der Wiedervereinigung Deutschlands – nicht auszuschließen.

Folgende Anhaltspunkte gibt es für die weitere Entwicklung:

- a) Deutschland importiert seit dem Jahr 2000 mehr notifizierte Abfälle als es exportiert:

in 2003: Import: 4,5 Mio. t/a – Export: 1,3 Mio. t/a, hauptsächlich aus Italien und den Niederlanden.

- b) Abfallexporte aus Deutschland werden verursacht durch:

- a. niedrigere Abfallentsorgungskosten im Ausland;
- b. niedrigere Entsorgungsstandards im Ausland;
- c. nicht harmonisierte Umweltvorschriften/ kein einheitlicher Vollzug;
- d. Überregulierung in Deutschland;
- e. nicht ausreichende Behandlungskapazitäten.

- c) Abfallimporte und -exporte werden auf der Rechtsgrundlage der EG-Abfallverbringungsverordnung geregelt.

- d) Einwandgründe gegen die Verbringung von „Abfällen zur Beseitigung“ können sein:

- a. Nichteinhalten technischer Vorschriften der EU;
- b. Behandlung ist nicht im Einklang mit Abfallwirtschaftsplänen;
- c. die beste verfügbare Technik (BAT) wird nicht eingehalten.

- e) Grün gelistete „Abfälle zur Verwertung“ (Papier, Glas) erfordern kein Notifizierungsverfahren, sondern nur einen Begleitschein.

- f) Siedlungsabfälle (Hausmüll) sind gelb gelistet und erfordern ein Notifizierungsverfahren.

- g) Für die Beitrittsstaaten gilt – soweit keine Sonderregelungen getroffen wurden – die Abfallverbringungsverordnung. (Eine Scheinverwertung ist nicht ausgeschlossen.)

- h) Für Polen besteht durch den Beitrittsvertrag ein quasi Abfallimportverbot bis 2007.

- i) Für den Entsorgungsmarkt Polen gilt:

- a. EU-Deponierichtlinie wird umgesetzt;



- b. keine Deponierung unbehandelter Abfälle;
- c. es gibt eine Deponiesteuer, mit Abgaben für Kommunalabfälle, in Höhe von 3,28 €/t;
- d. bis 2006 sollen 300 Deponien geschlossen und 50 neu gebaut werden;
- e. es gibt landesweit nur eine MVA, in Warschau.

Ergänzend ist zu bedenken, dass die EU alle Bestrebungen zur Liberalisierung des Entsorgungsmarktes fördert und sich für die Warenverkehrsfreiheit einsetzt.

Eine fundierte Aussage, wie sich die getroffenen Regelungen und Bestrebungen auf die hiesige Abfallwirtschaft auswirken werden, kann heute noch nicht erfolgen.

## **7. Verpackungsverordnung und das Duale System**

Dieses Thema war – wegen seiner Vielschichtigkeit und der herrschenden Rechtsunsicherheit sowie der Schwierigkeit des Umgangs mit einem Monopolisten – mehrfach Gegenstand der Beratungen.

DSD ändert derzeit seine Gesellschaftsstruktur. Nach den Entsorgern steigen auch die Handelsunternehmen aus. DSD wird eine Gesellschaft, die Lizenzen für die Entsorgung vergibt und auf dem Markt im Bereich „Entsorgung und Verwertung“ – im Rahmen der Verpackungsverordnung – für die Lizenznehmer tätig wird, in Konkurrenz zu den beiden anderen Unternehmen, die z. Z. auf dem Markt sind.

Welche Folgen hat das für die entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften? Wie werden sich die Verhandlungen bezüglich der Abstimmungsvereinbarungen zwischen der neuen DSD-AG, als Nichtmonopolist, und den Städten und Kreisen entwickeln?

Der Städte- und Gemeindebund NRW empfiehlt den Kommunen, mit DSD keine Abstimmungsvereinbarung abzuschließen, solange über die PPK-Fraktion (Papier – Pappe – Karton) keine Einigung erreicht wurde. Strittig bei PPK ist, welchen Anteil das Verpackungsmaterial hat, wer Vertragspartner des operativ tätigen (Entsorgungs-) Unternehmens ist, welche Zuzahlungen zur Entsorgung DSD auf welcher Bezugsbasis leisten muss.

Gegenseitige Information und ein Erfahrungsaustausch im Vorstand können in diesem Bereich hilfreich sein und sind erfolgt.

Von den neun kreisfreien Städten im Verein haben vier eine Abstimmungsvereinbarung mit DSD getroffen, fünf dagegen nicht. Alle Städte haben mit DSD eine Nebenentgeltregelung getroffen. Erhebliche Unterschiede bestehen bei den Regelungen zur PPK-Entsorgung. Einige Städte verbuchen Einnahmen/ Zuzahlungen von DSD zur PPK – als Abschlag zwischen 1,04 €/Ea bis 1,65 €/Ea, andere sind in strittiger Auseinandersetzung mit DSD (vgl. EUWID vom 30.11.04 – PPK: Remscheid unterliegt DSD in erster Instanz).

## **8. Müllverbrennungsanlagen im Ausfallverbund**

Die Vorteile einer gegenseitigen Unterstützung bei technisch bedingten Störungen bei der Müllverbrennung liegen auf der Hand. Zur Sicherstellung der kontinuierlichen und geregelten Entsorgung, bedarf es der Reservehaltung in den Anlagen und darüber hinaus dem Vorhandensein von Ausweidlösungen (Zwischenlagerungen, wenn z. B. der MVA-Bunker nicht ausreicht oder nicht verfügbar ist). Reservehaltung und Ausweidlösungen lassen sich im Verbund mit anderen Anlagen kostengünstiger regeln. Seit 1996 besteht – auf Initiative des Abfallwirtschaftsvereins – eine vertragliche Regelung zwischen den Anlagen in der Region. Derzeit wird der Verbund von sieben Müllverbrennungsanlagen getragen; ein Antrag auf Beitritt liegt vor, ein weiterer wurde angekündigt.

Über die bisherige Verpflichtung der Abstimmung der Revisionszeiten, damit keine Kapazitätsengpässe eintreten, und die Bereitschaft zur Aufnahme von Abfällen aus dem Einzugsgebiet der notleidenden Partner-Anlage hinaus, wird z. Z. erwogen, gemeinsam einen oder mehrere Not- oder Zwischenlagerplätze einzurichten, auf denen in Ballen gepresster und mit Folie wasserdicht ummantelter Abfall so lange zwischengelagert werden kann, bis wieder ausreichend Verbrennungskapazität zur Verfügung steht. Über die erforderlichen Unterlagen und Vorkehrungen für eine solche Zwischenlagerung sind bereits Gespräche mit der Bezirksregierung geführt worden.

## **9. Zusammenarbeit bei der Abfallberatung**

Abfallberatung – zur Umsetzung der übergeordneten Ziele des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes – ist eine Pflichtaufgabe der Städte und Kreise. Die dafür zuständigen Berater in den Gebietskörperschaften und die Berater in den Industrie- und Handelskammern arbeiten seit Bestehen des Gesetzes – im Rahmen des Arbeitskreises „Gewerbeabfall“ – zusammen.

Vor einigen Jahren wurden im Arbeitskreis „branchenspezifische Beratungskonzepte“ erarbeitet, die jedem Mitglied für seine speziellen Aufgaben zur Verfügung gestellt wurden. Inzwischen ist der laufende Erfahrungsaustausch über neue gesetzliche Regelungen oder stoffspezifische Entsorgungswege zu einem wichtigen Bestandteil der regelmäßigen Treffen im Halbjahresturnus geworden. Zuletzt wurden Wege für die umweltgerechte Entsorgung und Verwertung von PVC-Produkten vorgestellt und beraten. Ein bereits geplantes Treffen wird sich mit den Neuregelungen bei der Entsorgung von Küchen- und Kantinenabfällen befassen.

## **10. Erfahrungsaustausch und Kooperation bei besonderen abfallwirtschaftlichen Fragen**

Über die zuvor genannten Schwerpunkte hinaus, gibt es eine große Zahl von Themen, die – insbesondere unter dem regionalen Bezug – im Vorstand vertieft behandelt werden.

Zu diesen Themen gehört z. B. die Frage der „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)“. Die IHK Düsseldorf hat zu dem Komplex im Herbst des Jahres eine Veranstaltung durchgeführt, an der auch Vertreter des Vereins beteiligt waren.

Ein anderes Thema war die „Anwendung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) auf den Einsatz von Straßenreinigungs- und Müllsammelfahrzeugen“. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zu den Beschränkungen der Einsatzzeiten für diese Fahrzeuge im öffentlichen Interesse zulassen. In verschiedenen Gesprächen mit der Bezirksregierung wurden die Belange der reibungslosen Straßenreinigung und Müllsammmlung gegenüber dem Lärmschutz erörtert und das „öffentliche Interesse“ näher erläutert. Als Ergebnis wurde von einer Stadt im Vereinsgebiet ein Musterantrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt, in dem alle berechtigten Ausnahmetatbestände – aus der Sicht der Städte – enthalten sind. Vonseiten der Genehmigungsbehörden kann damit – anhand der Fallsammlung – nach einheitlichen Grundsätzen entschieden werden.

## **11. Nachhaltigkeit in der Abfallwirtschaft durch Kooperation**

Unter diesem Thema hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), im Rahmen eines sozial-ökologischen Verbund-Forschungsvorhabens, ein Projekt an das VDI Technologiezentrum GmbH vergeben, an dem sich – neben dem Kreis Mettmann – auch der Abfallwirtschaftsverein als Praxispartner beteiligt. Ziel des Projekts ist es, anwendbares Orientierungs- und Handlungswissen zur Nachhaltigkeit in der Abfallwirtschaft zu erarbeiten.

Infolge immer komplexer werdender Aufgaben in der Abfallwirtschaft – weg von der Beseitigung und Einstieg in die stoffspezifischen Materialkreisläufe – geraten die allein auf sich gestellten Stellen bald an den Rand ihrer Möglichkeiten. Kooperationen sind notwendig, um die Aufgaben zu lösen.

Als Praxispartner kann der Verein – gestützt auf seine Mitglieder – konkrete Beiträge und Erfahrungen zu den Themen „Entwicklung der Abfallwirtschaft zu mehr Nachhaltigkeit“ sowie „Ergebnisse interkommunaler und kommunal-privater Kooperation“ beitragen (vgl. Anlage 2 – Pressemitteilung).